

Aktenzeichen: 4 AZN 82/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 19. März 1985

- 4 AZN 82/85 -

I. Arbeitsgericht Mainz

Urteil vom 1. März 1984

- 1 Ca 2388/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 14. November 1984

- 2 Sa 367/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Haupt- und Hilfsbegründung; Kunsterziehung an
Universität



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 82/85

2 Sa 367/84 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19.

März 1985 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Lan-
desarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

November 1984 - 2 Sa 367/84 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger, der der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft als Mitglied angehört, steht seit 1. Oktober 1974 in den Diensten des beklagten Landes und wird an der J -G - U in M im Fachbereich Kunsterziehung als Angestellter beschäftigt. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. II a BAT. Mit der Klage erstrebt er für die Zeit ab 1. Januar 1981 Vergütung nach VergGr. I a BAT, hilfsweise nach VergGr. I b BAT. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts.

Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da das anzufechtende Urteil weder auf der behaupteten Divergenz zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Januar 1979 - 3 AZR 363/77- (AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL) noch auf der behaupteten Auslegung des § 3 g BAT beruht. Denn das Landesarbeitsgericht führt in einer Hilfsbegründung aus, daß die Tarifvertragsparteien bei der Wiederinkraftsetzung des im Jahre 1969 gekündigten BAT durch den 31. Änderungstarifvertrag vom 18. Oktober 1973 in dessen § 1 Abs. 2 bestimmt haben, daß der



wieder in Kraft gesetzte BAT nicht für Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten gilt. Der nach diesem Zeitpunkt in die Dienste des beklagten Landes eingetretene Kläger trage selbst vor, er sei als Hochschullehrer, und zwar wie ein Professor, an der J -G -U tätig. Somit folge bereits aus seiner eigenen Einlassung, daß sich der persönliche Geltungsbereich des BAT auf sein Arbeitsverhältnis nicht erstrecke. Allein diese Begründung führt zur Unanwendbarkeit des BAT, so daß es nicht mehr auf die Frage ankommt, ob auch die Voraussetzungen des § 3 g BAT vorliegen. Kommt es aber damit auf die behaupteten Divergenzen und Tarifauslegungen zu § 3 g BAT für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht mehr an, kann darauf auch keine Nichtzulassungsbeschwerde gestützt werden (vgl. BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; BAG Beschluß vom 28. Januar 1981 - 4 AZN 468/80 -, AP Nr. 13 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Weller

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)